

**Bericht**

des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 713) über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 1995) (Zahl 16 - 462) (Beilage 774).

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß haben den Gesetzentwurf über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 1995) in ihrer 42. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 15. November 1995, und in ihrer 43. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 29. November 1995, beraten.

Landtagsabgeordnete Gertrude Spieß wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Außerdem wurden gemäß § 42 Abs. 1 GeOLT alle bei der jeweiligen Sitzung anwesenden Landtagsabgeordneten, die dem Rechtsausschuß und dem Finanz- und Budgetausschuß nicht angehören, mit beratender Stimme den Verhandlungen beigezogen.

Nachdem die Regierungsvorlage und die aufgrund des § 9 des Gesetzes über die Bürgerbegutachtung und Bürgerinitiative eingelangten Stellungnahmen eingehend beraten wurden, faßte die Berichterstatterin in der Sitzung am 29. November 1995 das Ergebnis der Beratungen in Änderungsanträgen zusammen.

Im einzelnen betreffen die von der Frau Berichterstatterin beantragten Änderungen den § 2 Abs. 2 und 3, den § 3 Abs. 1, den § 4 Abs. 2, 3 und 4, den § 6 Abs. 3, den § 7 Abs. 2 und 3, den § 9 Abs. 1 bis 12, den § 10 Abs. 1, den § 12, den § 19 Abs. 2 und den § 22.

Desgleichen sollen die Erläuterungen den beantragten Änderungen im Gesetzestext angepaßt werden, wobei die Anpassungen das Vorblatt der Erläuterungen, die Erläuterungen, A. Allgemeiner Teil, und die Erläuterungen, B. Besonderer Teil, zu § 2, zu § 9, zu § 12 und zum 4. Abschnitt (§§ 19 bis 22) betreffen.

Abschließend stellte die Frau Berichterstatterin den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihr beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In der folgenden Debatte meldeten sich Landtagsabgeordneter Karassowitsch, Landtagsdirektor-Stellvertreter ORGR Dr. Rauchbauer, abermals Landtagsabgeordneter Karassowitsch, Landtagspräsident Dr. Dax, Landtagsabgeordneter Mag. Wögerer und Landesrätin Christa Prets zu Wort.

Anschließend wurde der Antrag der Berichterstatterin einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 1995) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 29. November 1995

Die Berichterstatterin:

Gertrude Spieß eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses  
als Vorsitzender der gemeinsamen  
Sitzung:

Dr. Moser eh.

**Änderungen zum Gesetzentwurf über das Rettungswesen  
(Burgenländisches Rettungsgesetz 1995)**

1. § 2 Abs. 2 Z 2 lautet:  
"2. Krankentransporte durchzuführen, wenn den betreffenden Personen
  - a) eine andere Fahrgelegenheit nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder
  - b) die Benützung einer anderen Fahrgelegenheit und die Zurücklegung des Weges zu Fuß aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist;"
  
2. Die bisherigen Z 1 und 2 des § 2 Abs. 3 erhalten die Bezeichnungen "2." und "3.", während folgende Z 1 eingefügt wird:  
"1. erhebliche Gesundheitsstörung: Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen, die eine ärztliche Behandlung erforderlich erscheinen läßt;"
  
3. § 2 Abs. 3 Z 3 lautet:  
"3. Krankentransport: die Beförderung von Verletzten, Erkrankten, Gebrechlichen oder Gebärenden mittels eines geeigneten Fahrzeuges in eine Krankenanstalt, Arztordination oder in die Unterkunft."
  
4. In § 3 Abs. 1 Z 5 lautet das Klammerzitat "(§ 8)".
  
5. § 3 Abs. 1 Z 6 und 7 lauten:  
"6. sie über eine örtlich und überörtlich ständig mittels Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle und die erforderlichen Einrichtungen für die administrative Bewältigung sowie die sofortige und ständige Hilfeleistung verfügt;  
7. sie eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes zumindest im Sprengel eines politischen Bezirkes erwarten läßt, wobei das Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust dem politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung zuzurechnen ist."
  
6. § 4 Abs. 2 Z 2 lautet:  
"2. die Verpflichtung der Rettungsorganisation, daß diese Leistungen gegenüber jedermann ständig und im gesamten Gemeindegebiet erbracht werden;"

7. § 4 Abs. 2 Z 7 lautet:

"7. die von der Gemeinde allfällig zu erbringenden Geld- und Sachleistungen (§ 9 Abs. 4)."

8. § 4 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorlage des Vertrages, die Genehmigung schriftlich versagt."

9. § 4 Abs. 4 lautet:

"(4) Ein Hinweis auf den Abschluß eines Vertrages gemäß Abs. 1 ist nach dessen Genehmigung durch die Landesregierung von der Gemeinde unter Angabe der Rettungsorganisation, deren sich die Gemeinde bei der Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bedienen wird, durch Anschlag an der Amtstafel und, wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch darin zu verlautbaren."

10. § 6 Abs. 3 Z 2 lautet:

"2. die Verpflichtung der Rettungsorganisation, daß diese Leistungen gegenüber jedermann ständig und im gesamten Landesgebiet oder den vereinbarten Gebietsteilen (Abs. 2) erbracht werden;"

11. § 6 Abs. 3 Z 7 lautet:

"7. die vom Land allfällig zu erbringenden Geld- und Sachleistungen (§ 9 Abs. 9).

12. § 7 Abs. 2 Z 4 bis 6 lauten:

"4. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;  
5. je ein Vertreter der anerkannten Rettungsorganisationen und  
6. ein Vertreter der Ärztekammer für Burgenland."

13. § 7 Abs. 3 erster Satz lautet:

"Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung, im Falle des Abs. 2 Z 2 bis 6 auf Vorschlag der genannten Einrichtungen, zu bestellen."

14. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Jede Gemeinde hat an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Voranschlags und Jahresabschlusses durch die Landesregierung nach Anhörung des Rettungsbeirates (§ 7) durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt wird."

15. § 9 Abs. 2 lautet:

"(2) Bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages ist auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen."

16. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Die anerkannten Rettungsorganisationen sind verpflichtet, in den in Abs. 1 erwähnten Voranschlag und Jahresabschluß alle ihre Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Im übrigen sind für die Erstellung (einschließlich Vorlage und Genehmigung) des Jahresabschlusses - und sinngemäß auch des Voranschlags - der anerkannten Rettungsorganisationen die §§ 189 und 195 bis 211 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. 1897, S. 219, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1994, anzuwenden. Ergibt sich unter Beachtung dieser Bestimmungen ein Bilanzgewinn, so ist dieser auf neue Rechnung vorzutragen und bei der Festsetzung der Rettungsbeiträge für das Folgejahr zu berücksichtigen."

17. § 9 Abs. 4 entfällt; die bisherigen Abs. 5 bis 12 erhalten die Bezeichnungen "(4)" bis "(11)".

18. § 9 Abs. 4 (neu) lautet:

"(4) Allfällig erbrachte Geld- und Sachleistungen der Gemeinde (§ 4 Abs. 2 Z 7) sind auf den von ihr zu leistenden Rettungsbeitrag anzurechnen."

19. Dem § 9 Abs. 6 (neu) wird folgender Satz angefügt:

"Jede Gemeinde hat das Recht, in den Voranschlag und Jahresabschluß der von ihr vertraglich verpflichteten anerkannten Rettungsorganisation beim Amt der Burgenländischen Landesregierung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Beitragsrate Einsicht zu nehmen."

20. Im § 9 Abs. 7 (neu) erster Satz tritt anstelle des Zitates "Abs. 7" das Zitat "Abs. 6".

21. § 9 Abs. 9 (neu) lautet:

"(9) Allfällig erbrachte Geld- und Sachleistungen des Landes (§ 6 Abs. 3 Z 7), die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, sind auf den von ihm zu leistenden Rettungsbeitrag anzurechnen."

22. § 10 Abs. 1 lautet:

"(1) Die anerkannten Rettungsorganisationen unterliegen, soweit sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Sinne dieses Gesetzes besorgen, der Aufsicht der Landesregierung. Die anerkannten Rettungsorganisationen haben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 mit einer Gemeinde oder mit dem Land die Übernahme der Erfüllung von Aufgaben des örtlichen oder überörtlichen Rettungsdienstes vereinbart haben, der Landesregierung Einsicht in die Unterlagen für den Voranschlag und den Jahresabschluß zu gewähren."

23. § 12 lautet:

#### "§ 12

#### Pflichten und Befugnisse bei Hilfs- und Rettungseinsätzen

(1) Jedermann hat - unbeschadet des § 11 - während eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes über Aufforderung der Behörde (§ 19) unentgeltlich die ihm zumutbare Hilfe (§ 11 Abs. 1 zweiter Satz) zu leisten.

(2) Jedermann hat während eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes über Aufforderung der Behörde gegen angemessene Entschädigung Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung oder für andere Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen, soweit diese Sachen nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Jedermann hat während eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes über Aufforderung der Behörde gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die Benützung seines Grundes und der Baulichkeiten zu dulden.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung oder allfälligen Schadenersatz ist - bei sonstigem Verlust binnen vier Wochen - für Hilfs- oder Rettungseinsätze im Rahmen des örtlichen Rettungsdienstes gegenüber der Gemeinde, für solche im Rahmen des überörtlichen Rettungsdienstes gegenüber dem Land geltend zu machen."

24. § 19 Abs. 2 lautet:

"(2) Die in § 12 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Befugnisse, Personen zur Hilfeleistung, Beistellung von Sachen und Duldung der Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten aufzufordern, können namens der Behörde auch von dem den Einsatz leitenden Organ der anerkannten Rettungsorganisation wahrgenommen werden, solange kein Organ der Behörde anwesend ist."

25. Die bisherigen Abs. 1 bis 3 des § 22 erhalten die Bezeichnungen "(2)" bis "(4)", während der neue Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft."

**Aufgrund der im Gesetzestext beantragten Änderungen sollen  
in den Erläuterungen nachstehende Anpassungen vorgenommen werden**

1. Im Vorblatt der Erläuterungen, "4. Kosten", wird im zweiten Absatz das Zitat "§ 9 Abs. 9" durch das Zitat "§ 9 Abs. 8" ersetzt.

2. Auf Seite 2 der Erläuterungen lautet in der neunten Zeile des zweiten Absatzes der Klammerausdruck "(§ 12)".

3. Den Erläuterungen zu § 2 (Seite 3) wird folgender Absatz angefügt:

"Welche Kriterien ein 'geeignetes Fahrzeug' im Sinne des Abs. 3 Z 3 zu erfüllen hat, kann bei Bedarf durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt werden (Art. 18 Abs. 2 B-VG)."

4. In den Erläuterungen zu § 9 lautet auf Seite 7 der letzte Absatz:

"Die Verpflichtung zur Leistung und die Höhe des Rettungsbeitrages steht nicht zur Disposition eines gemäß § 4 zwischen Gemeinde und anerkannter Rettungsorganisation abzuschließenden Vertrages; lediglich allfällige (sonstige) Geld- und Sachleistungen der Gemeinde sind auf den Rettungsbeitrag anzurechnen (s. Abs. 9). Dies hat seinen Grund darin, daß - ungeachtet der Qualifikation der gemäß § 4 abzuschließenden Verträge als privatrechtlich - dieser Beitrag als Entgelt für Leistungen der jeweiligen Rettungsorganisation zu erbringen ist, die öffentliche Aufgaben darstellen. Streitigkeiten über Grund oder Höhe des Rettungsbeitrages haben mithin ihre Wurzeln im öffentlichen Recht. In Abs. 7 wurde daher eine diesbezügliche Entscheidungsbefugnis der Landesregierung mittels Bescheid vorgesehen."

5. Die Erläuterungen zu § 12 (Seite 7) lauten:

"Zu § 12:

Jedermann soll verpflichtet werden, während eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes - im notwendigen Umfang - die ihm zumutbare Hilfe zu leisten, Sachen beizustellen sowie das Betreten und die Benützung seines Grundes und der Baulichkeiten zu dulden (s. dazu auch die Ausführungen im Allgemeinen Teil).

Den Beistellungs- und Duldungspflichten (Abs. 2 und 3) steht jeweils ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Entschädigung gegenüber. Diese Entschädigung ist strikt von Schadenersatzansprüchen aufgrund von während eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes schuldhaft zugefügten Schäden zu unterscheiden, die nach dem Amtshaftungsgesetz zu ersetzen sind. Derartige Schäden sind, da gemäß § 2 Abs. 1 iVm Abs. 4 und § 5 Abs. 1 iVm Abs. 3 anerkannte Rettungsorganisationen als Hilfsorgane der Gemeinde bzw. des Landes handeln, im Rahmen des örtlichen Rettungsdienstes gegenüber der Gemeinde und im Rahmen des überörtlichen Rettungsdienstes gegenüber dem Land geltend zu machen.

Die in Abs. 2 und 3 enthaltenen Entschädigungsregelungen sind als zivilrechtliche Bestimmungen zu betrachten, für deren Erlassung eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 9 B-VG nur gegeben ist, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind.

Zur Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 15 Abs. 9 B-VG ist zunächst auf die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 zu verweisen. Betrachtet man die vorliegenden Regelungen unter diesen Gesichtspunkten, so ist festzuhalten, daß die Bestimmungen des 2. Abschnittes einen wesentlichen und unverzichtbaren Bestandteil des vorliegenden Entwurfes bilden. Erachtet man aber eine Regelung über Hilfs-, Beistellungs- und Duldungspflichten bei Hilfs- und Rettungseinsätzen als unabdingbar, so ergibt sich schon aus Art. 7 B-VG die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Entschädigung an den Verpflichteten.

Die erwähnten Entschädigungsregelungen finden somit ihre kompetenzrechtliche Grundlage in Art. 15 Abs. 9 B-VG."

6. Die Erläuterungen zum 4. Abschnitt (Seite 8) lauten:

"Zum 4. Abschnitt (§§ 19 bis 22):

Zu § 19 Abs. 2 ist zu bemerken, daß eine förmliche Bestellung und Beeidigung des "den Einsatz leitenden Organs" (als Organ der öffentlichen Aufsicht) weder zweckmäßig noch erforderlich ist, da diese Organe mit der vorliegenden Formulierung hinreichend präzise



umschrieben sind. Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 bis 3 erfaßt die Befugnisse dieser Organe in einer dem Art. 18 Abs. 1 B-VG entsprechenden Weise.

Zu den Strafbestimmungen (§ 21) ist zu bemerken, daß sich die Strafhöhe an den in den anderen landesgesetzlichen Regelungen normierten Strafen orientiert. Dabei war es aus sachlichen Gründen geboten, im Hinblick auf den unterschiedlichen Unrechtsgehalt der einzelnen Delikte eine Abstufung in der Strafhöhe vorzunehmen.

Zur Vereinbarkeit von § 22 Abs. 3 mit Art. 15 Abs. 9 B-VG ist auf die Ausführungen zu § 4 Abs. 3 zu verweisen."